

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

68

Gesetz: BGB § 242-Ruhegehalt, Auslegung einer
Betriebsvereinbarung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 228/60

Urteil des BAG vom 28. Februar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 228/60
~~5 Sa 108/59~~ Berlin

Verkündet
am 28. Februar 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

68

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. März 1960 – 5 Sa 108/59 – aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 25. Juli 1959 – 20 Ca 100/59 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten 1.405,10 DM zu zahlen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der 1888 geborene Kläger war seit dem Jahre 1908 in den B Gaswerken als Gelderheber, seit dem Jahre 1935 als Gelderheber-Kontrolleur, tätig. Die Gaswerke gehörten zunächst der I C G A, L, und seit 1918 der D Gas-Gesellschaft, die sie durch einen Betriebsüberlassungsvertrag sogleich auf die Gas-B (GBG) übertrug. Während seiner Tätigkeit für die genannten Gesellschaften erwarb der Kläger eine Anwartschaft auf Ruhegeld.

Am 1. März 1940 gingen die Anlagen der GBG auf den Beklagten über, der sie in seinen Eigenbetrieb "G" eingliederte. Aus Anlaß des Überganges wurde der Kläger zusammen mit anderen Arbeitnehmern in den Ruhestand versetzt. Der Beklagte, der mit der Übernahme des Betriebes auch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den in den Ruhestand versetzten Arbeitnehmern übernommen hatte, zahlte dem Kläger von diesem Zeitpunkt an bis 1945 ein Ruhegeld in der festen und unveränderlichen Höhe von RM 245,34, gekürzt um 8% auf Grund der Notverordnung vom Jahre 1932, mithin also RM 225,71. Ab 1. Oktober 1951 nahm der Beklagte die Zahlung wieder auf und gewährte dem Kläger ein monatliches Ruhegeld von DM 225,71. Als der Kläger am 1. November 1953 das rentenpflichtige Alter erreichte und die Rentenzahlungen aus der Angestelltenversicherung einsetzten, kürzte der Beklagte die Ruhestandsbezüge um denjenigen Teil der Rente, der der Beitragsleistung der GBG zu dieser Rente vom 1. Januar 1929 an entsprach. Das Recht zur Kürzung leitete der Beklagte aus einer im Jahre 1928 oder 1929 zwischen der GBG und deren Angestelltenrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ab. Darin hieß es:

- "1. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Fälligwerden einer Rente der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte denjenigen Teil der Rente vom Ruhegehalt in Abzug zu bringen, der ihrer eigenen Beitragsleistung vom 1. Januar 1929 an entspricht.



Dagegen verpflichten sich die GBG sowohl wie die Angestellten, soweit diese am 1. Januar 1929 noch versicherungspflichtig waren, auch nach Überschreiten der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze die dem Einkommen entsprechenden Monatsbeiträge bis zur Fälligkeit der Rente weiterzuzahlen.

2."

Der Kläger erhielt dementsprechend vom 1. November 1953 an ein um 18,25 DM gekürztes Ruhegeld. Auf Grund mehrfacher Erhöhungen der Sozialversicherungsrente nahm der Beklagte sodann noch weitere entsprechende Kürzungen vor.

In einem Vorprozeß (Arbeitsgericht Berlin 20 Ca 416/57) hatte sich der Kläger gegen die 8%ige Kürzung seiner betrieblichen Rente auf Grund der Brüning'schen Notverordnung gewendet. Dieser Vorprozeß endete mit einem am 10. Juni 1958 geschlossenen gerichtlichen Vergleich, der wie folgt lautet:

- "1. Die Beklagte gewährt dem Kläger ab 1. April 1957 Versorgung auf der Grundlage der am 8. Mai 1945 angewandten Bestimmungen, allerdings unter Wegfall der Brüning'schen Kürzungsbeträge von 8%.
2. Spätere tarifliche Änderungen über Erhöhungen der Versorgung bleiben außer Betracht.
3. Der Kläger verzichtet auf die mit der Klage geltend gemachte Mehrforderung."

Auf Grund dieses Vergleichs ist der Beklagte mit Wirkung vom 1. April 1957 von einem ungekürzten Ruhegeldbetrag in Höhe von 245,34 DM - anstatt bis dahin 225,71 DM - ausgegangen. Von diesem Grundbetrag hat der Beklagte auf Grund der Betriebsvereinbarung von 1928/29 denjenigen Anteil der Sozialversicherungsrente des Klägers abgezogen, der den eigenen Beiträgen (Arbeitgeberanteilen) des Beklagten entspricht. Dabei ergaben sich entsprechend der Erhöhung der Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung die folgenden anrechenbaren Beträge:

- 4 -

seit dem 1.11.1953 18,25 DM,
seit dem 1. 4.1955 22,89 DM,
seit dem 1. 5.1957 52,74 DM.

Die Sozialversicherungsrente des Klägers beträgt:

seit dem 1.11.1953 159,40 DM,
seit dem 1.12.1954 189,40 DM,
seit dem 1. 1.1957 361,20 DM.

Der Kläger bestreitet nicht, daß nach der Betriebsvereinbarung von 1928/29 derjenige Rentenanteil angerechnet werden darf, der der Beitragsleistung des Beklagten entspricht, und zwar denjenigen Arbeitgeberanteilen, die der Beklagte für den Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 28. Februar 1940 zur Angestelltenversicherung geleistet hat. Den sich hieraus ergebenden anrechenbaren Rentenanteil hatte der Kläger in der ersten Instanz auf monatlich 12,05 DM berechnet. Der Kläger vertritt aber die Ansicht, daß nur derjenige (konstante) Anteil seiner Sozialversicherungsrente angerechnet werden dürfe, der sich nach dem Stand vom 1. November 1953 (bei Beginn seiner Angestelltenrente) ergab. Da der Beklagte in der streitigen Zeit (1. April 1957 bis 30. Juni 1959) 52,74 DM angerechnet hat, meint der Kläger, ihm seien monatlich 40,69 DM nachzuzahlen. Er hat deshalb Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von netto DM 1.108,83 zu verurteilen.

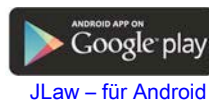
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, daß bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Bezüge auf Grund des in dem Vorprozeß geschlossenen Vergleichs auszugehen sei von einem Versorgungsgrundbetrag in Höhe von 245,34 DM. Von diesem Grundbetrag sei derjenige Anteil der Angestelltenversicherungsrente des Klägers abzuziehen, der errechnet für die jeweilige Sozialversicherungsrente des Klägers - der Beitragsleistung der G. 1928/29 entspricht. Dieser Anteil beträgt für den streitigen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zeitraum (1. April 1957 bis 30. Juni 1959) monatlich 52,74 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger nicht mehr bestritten, daß der Beklagte bei Beginn seiner Rente aus der Angestelltenversicherung, am 1. November 1953, den Betrag von 18,25 DM habe anrechnen dürfen. Der Kläger hat jedoch weiterhin die Ansicht vertreten, daß dieser ursprüngliche Betrag nach dem Stand seiner Rente vom 1. November 1953 nicht habe erhöht werden dürfen und also auch heute noch maßgeblich sei. Unter Berücksichtigung dieses nunmehr zugestandenen konstanten Kürzungsbetrages von monatlich 18,25 DM hat der Kläger für die Zeit vom 1. April 1955 bis ^{zum} 30. April 1960 einen Nachzahlungsbetrag von 1.357,64 DM errechnet. Er hat daher beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 1.357,64 nebst 4% Zinsen von DM 986,56 seit Klagezustellung zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision bittet der Beklagte, die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Außerdem hat der Beklagte gemäß § 717 Abs. 3 ZPO beantragt, den Kläger zu verurteilen, die an ihn gezahlte Forderung aus dem angefochtenen Urteil im Betrage von 1.405,10 DM an den Beklagten zurückzuzahlen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I.

Aus dem im Vorprozeß zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich lassen sich weder die Klage noch die Revision begründen. Das Berufungsgericht hat diesen Ver-



gleich dahin ausgelegt, daß er ausschließlich die damals zwischen den Parteien streitige Frage bereinigen wollte, ob der Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers nach der sogenannten Brüning'schen Notverordnung von 1932 um 8% kürzen durfte. Darüber hinaus sei in dem Vergleich lediglich klärend festgelegt worden, daß Rechtsgrundlage für den Versorgungsanspruch des Klägers die am 8. Mai 1945 angewandten Bestimmungen sein sollten, d.h. die Ruhegeldregelung der GBG, und nicht, was damals auf Grund eines Alternativ-Vorschlags des Beklagten ebenfalls zur Diskussion stand, die "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin" (VVA) vom 21. April 1955. Diese Auslegung des Vergleichs durch das Landesarbeitsgericht läßt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln oder gegen Denk- und Erfahrungssätze nicht erkennen; sie ist daher für das Revisionsgericht bindend. Für die Entscheidung der zwischen den Parteien in diesem Prozeß streitigen Frage kann also aus dem Vergleich nichts entnommen werden. Hierfür kommt es vielmehr auf die Betriebsvereinbarung von 1928/29 an (zur Rechtswirkksamkeit dieser Betriebsvereinbarung siehe das Urteile P... / . B , 4 AZR 217/56 vom 18. Dezember 1958).

II.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Frage nach der richtigen Auslegung dieser Betriebsvereinbarung dahingestellt sein lassen und sich zur Begründung seiner der Klage stattgebenden Entscheidung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. April 1959, AP Nr. 46 zu § 242 BGB Ruhegehalt berufen. Das Urteil vom 7. April 1959 betrifft nämlich einen ganz anderen Tatbestand. Es betrifft ausschließlich die Frage, ob ein betriebliches Ruhegeld, etwa nach den Regeln vom Wegfall der Geschäftsgrundlage oder mit Rücksicht auf die besondere Rechtsnatur des Ruhegeldes als sogenannte freiwillige und zusätzliche Leistung, dann gekürzt werden darf, wenn infolge einer Erhöhung der Sozialversicherungsrente die Gesamtruhestands-



bezüge eines betrieblichen Pensionärs das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichen oder sogar übersteigen. Die Grundsätze dieses Urteils passen, wie das Landesarbeitsgericht selbst sagt, dann nicht, wenn der Arbeitgeber einen Kürzungsvorbehalt gemacht hatte. Die Grundsätze dieses Urteils passen aber erst recht nicht, wenn eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente oder eine Anrechnung bestimmter Rentenanteile ausdrücklich vorgesehen ist. Gerade das ist aber hier durch die Betriebsvereinbarung von 1928/29 geschehen. Deshalb kann sich in diesem Rechtsstreit das Problem des Urteils vom 7. April 1959 überhaupt nicht stellen. Vielmehr ist allein von der Betriebsvereinbarung auszugehen.

III.

Nach der Betriebsvereinbarung von 1928/29, deren Auslegung durch das Landesarbeitsgericht in der Revisionsinstanz in vollem Umfang nachzuprüfen ist, darf der Beklagte auf das von ihm zu zahlende Ruhegeld denjenigen Teil der Angestelltenrente anrechnen, der von der jeweils ausgezahlten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihrer eigenen Beitragsleistung vom 1. Januar 1929 an entspricht.

Diese Auslegung, die sich nach dem Wortlaut anbietet, entspricht auch dem Sinn der Betriebsvereinbarung. Grundgedanke dieser Regelung ist, daß insoweit die Sozialversicherungsrente angerechnet werden soll, wie sie auf den Leistungen des Arbeitgebers beruht. Dann muß aber der jeweilige Rentenanteil gemeint sein. Es hat wenig Sinn, bei der Berechnung dieses angerechenbaren Rentenanteils auf das mehr oder weniger zufällige Datum abzustellen, an dem der betreffende Arbeitnehmer in den Ruhestand versetzt wird. Die Revision sagt auch mit Recht, daß bei der Auslegung des Klägers Unbilligkeiten entstehen würden, weil die einzelnen Pensionäre zu unterschiedlichen Zeiten in den Ruhestand versetzt werden und weil sich folglich nach der Auslegung des Klägers bei im übrigen gleichen Renten unterschied-



liche Anrechnungsbeträge ergeben würden.

Man kann schließlich auch nicht, wie der Kläger anscheinend meint, sagen, daß eine Regelung in sich widerspruchsvoll wäre, die auf der einen Seite, wie im Fall des Klägers, das Ruhegeld in einem festen Betrag bemißt, auf der anderen Seite aber bei der Anrechnung bestimmter Rentenanteile variable Beträge zugrunde legt. Derartige Ruhegeldregelungen kommen häufig vor. Sie sind auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, zumindest dann nicht, wenn bei Erhöhungen der Sozialversicherungsrente der Mehrbetrag jeweils nur anteilig, nicht aber im ganzen der Anrechnung verfällt.

Der Kläger kann schließlich auch nicht mit dem Einwand gehört werden, bei dem Verfahren nach der Betriebsvereinbarung von 1928/29 sei abzusehen, daß eines Tages sein Ruhegeld infolge der Anrechnung immer höherer Rententeile gänzlich wegfalle. Davon ist der Kläger, dessen Sozialversicherungsrente in der hier fraglichen Zeit 361,20 DM betrug und dem auf sein Ruhegeld von insgesamt 245,34 DM ein Rentenanteil in Höhe von 52,74 DM angerechnet wurden, weit entfernt. Wie die Rechtslage wäre, wenn das gesamte Ruhegeld durch die Anrechnung aufgesogen würde, braucht hier nicht entschieden zu werden.

IV.

War somit der Beklagte berechtigt, den anzurechnenden Betrag aus der jeweiligen Sozialversicherungsrente zu errechnen, so ist die Klage nicht begründet. Auf die Revision des Beklagten mußte deshalb das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen werden. Da der Kläger die Klageforderung in Höhe von 1.405,10 DM auf Grund des angefochtenen Urteils bereits erhalten hat, mußte er nach § 717 Abs. 3 ZPO verurteilt werden, diese Summe zurückzuzahlen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger



Langhans
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dr. Schlick



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)